

Verpflichtung der Auftragnehmerseite nach dem Verpflichtungsgesetz

Az.

Niederschrift über die förmliche Verpflichtung von Auftragnehmern und Auftragnehmerinnen nach dem Verpflichtungsgesetz

Herr/Frau:

Auftragnehmer/in:

ist nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes von

Herrn/Frau:

Auftraggeber/in:

auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Obliegenheiten verpflichtet worden. Auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung wurde hingewiesen. Der/Die Verpflichtete wurde darüber informiert, dass er/sie durch die Verpflichtung bei der Anwendung der folgenden Vorschriften des Strafgesetzbuches Amtsträgern gleichgestellt wird:

Korruptionsstraftaten:	
§§ 331, 332, 335, 336, 358	Vorteilsannahme und Bestechlichkeit.
Geheimnisverrat/Vertraulichkeitsverletzung:	
§§ 353 b, 358	Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht,
§§ 355, 358	Verletzung des Steuergeheimnisses,
§ 201 Abs. 3	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
§ 203 Abs. 2, 4, 5	Verletzung von Privatgeheimnissen,
§ 204	Verwertung fremder Geheimnisse,
§ 97 b Abs. 2 i. V. m. §§ 94 bis 97	Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses.

Sonstige Straftaten:	
§ 120 Abs. 2	Gefangenbefreiung,
§ 133 Abs. 3	Verwahrungsbruch.

Er/Sie hat einen Abdruck dieser Niederschrift, den Verhaltenskodex gegen Korruption mit Erläuterungen und einen Abdruck der genannten Vorschriften sowie der geltenden Regelungen zur Annahme von Geschenken und Belohnungen erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Verpflichtende/r

Ort, Datum

Unterschrift Verpflichtete/r

Anlagen

Es handelt sich hierbei um folgende Regelungen, welche Bestandteil der Broschüre „Regeln zur Integrität“ des BMI sind:

- (1) Verhaltenskodex gegen Korruption (Anlage 01_Verhaltenskodex)
- (2) Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung (Anlage_02_RL_Korruptionsprävention)
- (3) Empfehlungen zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung (Anlage_03_Empfehlung_Korruptionsprävention)
- (4) Rundschreiben zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken (Anlage_04_RS_Verbot_Annahme)
- (5) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Einsatz von außerhalb des öffentlichen Dienstes Beschäftigten (externen Personen) in der Bundesverwaltung (Anlage_05_AllgVV_externe Personen)